

Horizont Europa | Do No Significant Harm (DNSH)

Bei der Suche nach einem passenden Topic von Horizont Europa fällt Ihnen der Begriff DNSH Prinzip auf? Wahrscheinlich haben Sie dazu einige Fragen. Die wichtigsten beantworten wir hier. Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an die [Nationale Kontaktstelle Bioökonomie und Umwelt](#) wenden.

Was besagt das DNSH Principle?

Das Do No Significant Harm (DNSH) Prinzip ist neu in Horizont Europa. Es besagt, dass die vorgeschlagenen Lösungen und Wege (im Horizont Europa-Projektvorhaben) andere Umweltbereiche nicht tangieren und negativ beeinflussen dürfen.

Verankert ist das DNSH im [Artikel 17 der Verordnung \(EU\) Nr 2020/852](#) bezüglich der Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (d. h. die so genannte "EU-Taxonomieverordnung"). Das bedeutet, dass die Methodik in der Art konzipiert ist, dass sie keines der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung wesentlich beeinträchtigt.

Was sind die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung?

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als erheblich schädlich für

1. den **Klimaschutz**, wenn sie zu erheblichen Treibhausgasemissionen (THG) führt;
2. die **Anpassung an den Klimawandel**, wenn sie zu einer verstärkten nachteiligen Auswirkung des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte führt;
3. die **nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen**, wenn sie den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächen- und Grundwasser, oder den guten ökologischen Zustand von Meeressgewässern beeinträchtigt;
4. die **Kreislaufwirtschaft**, einschließlich Abfallvermeidung und -recycling, wenn sie zu erheblichen Ineffizienzen bei der Verwendung von Materialien oder bei der direkten oder indirekten Nutzung natürlicher Ressourcen führt oder, wenn sie die Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen erheblich steigert oder wenn die langfristige Beseitigung von Abfällen erhebliche und langfristige Umweltschäden verursachen kann;
5. die **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**, wenn sie zu einem signifikanten Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt;
6. den **Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme**, wenn sie den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme oder den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten, einschließlich derjenigen von EU-Interesse, erheblich beeinträchtigt.

Wie kommt das DNSH Prinzip im Antrag zur Anwendung?

Im Einklang mit den Zielen des Europäischen Green Deals sollten auch Forschungs- und Innovationstätigkeiten dem Do No Significant Harm Grundsatz entsprechen (mehr dazu finden Sie im [HE Programme Guide](#), S. 39 ff). Daher sollten Antragstellende nachweisen, dass ihr Projekt keine Aktivitäten durchführt, die keines der sechs oben genannten Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung erheblich beeinträchtigen und in den Antragsvorlagen für RIA/IA, CSA im Teil B, Kapitel 1.2 Methodology folgendes beachten:

- Beschreiben Sie neben den erwünschten, positiven Auswirkungen und Effekten auch potenziell negative Auswirkungen auf andere Umweltbereiche und wie Sie diesen begegnen.
- Das gilt auch, falls die negativen Effekte später im Rahmen der Nutzung und großmaßstäblichen Umsetzung der Ergebnisse erwartet werden.
- Erläutern Sie gegebenenfalls, wie der potenzielle Schaden vermieden / verringert / bewältigt werden kann.
- Ist es sehr wahrscheinlich, dass negative Effekte mit großer Wirkung eintreten, und können keine realistischen Abhilfemaßnahmen getroffen werden, sollten Sie Ihr Konzept neu überdenken.

Die Begutachtenden bewerten die Anträge jedoch nicht im Hinblick auf die Einhaltung des DNSH-Prinzips, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Arbeitsprogramm angegeben.

Hilfreiche weiterführende Links

- [HE Programme Guide](#)
- [Artikel 17 der Verordnung \(EU\) Nr 2020/852](#)

Die verwiesenen Seiten der EU-Kommission sind meist nur in Englischer Sprache verfügbar.

Kontakt:

NKS Bioökonomie und Umwelt

Erstberatung

nks-bio-umw@fz-juelich.de

030 20199-3682

Stand: August 2023